

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 5

Artikel: Drogenkenntnis beeinflusst Straffolgen : das schwere Betäubungsmitteldelikt und seine Abhängigkeit vom anzunehmenden Wissen des Täters

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838772>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Drogenkenntnis beeinflusst Straffolgen.

Das schwere Betäubungsmitteldelikt und seine Abhängigkeit vom anzunehmenden Wissen des Täters

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

In schweren Fällen von Betäubungsmitteldelikten droht das Betäubungsmittelgesetz (Artikel 19 Ziffer 1 letzter Absatz) statt Gefängnis oder Busse die Zuchthausstrafe oder Gefängnis nicht unter einem Jahre an; es kann damit eine Busse bis zu einer Million (statt bis zu 40 000) Franken verbunden werden.

Ein schwerer Fall liegt bei einer strafbaren Verletzung des Betäubungsmittelgesetzes (dem Artikel 19 Ziffer 2 Buchstabe a zufolge) "insbesondere" vor, wenn der Täter "weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann". Die Buchstaben b und c derselben Bestimmung zählen ferner die bandenmässige und – sofern sie mit grossem Umsatz oder erheblichem Gewinn verbunden ist – auch die gewerbsmässige Begehung zu den schweren Fällen.

Die Anwendung des Buchstabens a des Artikels 19 Ziffer 2 setzt zweierlei kumulativ voraus. Einerseits muss die Widerhandlung mit einer Menge eines bestimmten Betäubungsmittels begangen worden sein, die geeignet ist, eine gesundheitliche Gefahr für viele herbeizuführen. Da die Drogen verschieden intensiv wirken, kann in einem Fall eine geringere Menge genügen als in einem anderen. Anderseits muss der Täter auch um diese Umstände wissen oder darauf schliessen. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat hiezu folgendes erklärt: Wenn das Gesetz bestimmt, ein schwerer Fall liege bereits vor, falls der Täter "annehmen muss", die Drogenmenge vermöge viele zu gefährden, so ist damit nicht gemeint, der schwere Tatbestand sei schon erfüllt, wenn ein Täter fahrlässig nichts solches in Betracht gezogen habe, doch pflichtgemäß eine vielfache Gefährdung hätte annehmen müssen. Dagegen, dass fahrlässige Überlegungen zum Erfüllen des erschwerten Falles genügten, spricht laut Bundesgericht schon der hoch angesetzte Rahmen der angedrohten Strafen. Die vom Gesetzgeber gewählte Formel ("annehmen muss") stelle nur eine gegen naheliegende Ausreden gerichtete Beweisregel für den Richter dar: Er soll auch dann den Vorsatz des Täters als gegeben erachten dürfen, wenn er Umstände feststellt, welche dem Täter die Überzeugung von der Gemeingefährlichkeit seines Tuns aufdrängen mussten.

Im Einzelfall hat deshalb der Richter zu prüfen, ob der Täter tatsächlich gewusst hat oder nach den Umständen wissen musste, dass die in Frage stehende Drogenmenge nach der Art des Betäubungsmittels geeignet ist, eine gesundheitliche Gefahr für eine Vielheit von Menschen zu schaffen. Das ist allerdings nur möglich, wenn dem Täter zumindest bekannt ist, ob die Droge "hart" oder "weich" ist. Denn nur dann kann er sich Rechenschaft geben, ob eine verhältnismässig geringe Menge genügt oder ob eine grössere Menge nötig ist, um eine Gemeingefahr zu begründen. Das Bundesgericht glaubt sogar annehmen zu dürfen, dass innerhalb der Schweiz die Bevölkerung über Drogenmissbrauch

so weit aufgeklärt sei, dass auch drogenunerfahrene inländische Ersttäter in der Regel über die Arten und Wirkungen der Drogen im Bilde seien. Dr. R. B.

Genügend Ausbildungsplätze vorhanden

Der Schweiz. Verband für Berufsberatung teilt mit:

Nun wissen wir es: In diesem Frühjahr wurden genügend Lehrstellen angeboten. In verschiedenen Berufen gibt es heute noch offene Lehrstellen. Aber eben, immer mehr Jugendliche wählen unter immer weniger Berufen. So kommt es, dass schon frühzeitig in einzelnen Berufen alle Lehrstellen besetzt sind, während in anderen, oft verwandten Berufen noch genügend Lehrstellen vorhanden wären.

Am mangelnden Überblick über das Lehrstellenangebot kann es nicht liegen, denn der Lehrstellennachweis ist in letzter Zeit wesentlich verbessert worden. Oft werden aber Berufe deshalb nicht gewählt, weil sie zu wenig bekannt sind oder weil persönliche Vorurteile im Wege stehen. Warum nicht einmal Berufswahlbücher, Berufsbilder oder Berufswahlhefte zur Hand nehmen, um die Vielfalt der Berufswelt kennenzulernen? Die genannten Schriften orientieren nämlich über mehr als 300 Berufe, darunter auch solche, die wenig bekannt sind und in denen erfahrungsgemäss immer wieder offene Lehrstellen vorhanden sind.

Wer vor der Wahl eines Hochschulstudiums steht, hat ebenfalls mehr Möglichkeiten als er glaubt. Eine Loseblattsammlung von fast 138 Blättern orientiert über ebenso viele Hauptfach-Studienrichtungen an deutschschweizerischen Hochschulen, während auf rund 100 Blättern die Studienmöglichkeiten an den Hochschulen der Westschweiz dargestellt sind.

Engpässe im Bildungswesen werden in den kommenden Jahren infolge der geburtenstarken Jahrgänge da und dort auftreten. Um so wichtiger ist es, sich über die Ausbildungsmöglichkeiten rechtzeitig, unvoreingenommen und umfassend zu orientieren. Ein Prospekt mit berufs- und studienkundlicher Literatur ist bei der Versandbuchhandlung des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung, Postfach, 8032 Zürich, gratis erhältlich.